



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Tilo Kießling

GZ: (OB) 6 65.74

Datum: 18. AUG. 2021

Verkauf des Sachsenbads – Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten AF1620/21

Sehr geehrter Herr Kießling,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten:

„In einer Sitzung am 12.05.2021 ermächtigte der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden unter Tagesordnungspunkt 24 auf der Grundlage der Vorlage V0507/21-01 den Oberbürgermeister, das Grundstück Wurzener Str. 18 in 01127 Dresden (Sachsenbad) an den in der Anlage 1 der Vorlage benannten Käufer zu veräußern. In Ihrer Antwort vom 22.07.2021 auf meine Anfrage AF1565/21 teilten Sie mit, dass mit dem Kaufinteressenten Gespräche über die Ausgestaltung seiner vertraglichen Pflichten geführt würden.

Hinsichtlich welcher auszugestaltenden vertraglichen Pflichten konnte bislang zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Kaufinteressenten keine Einigkeit erzielt werden?“

Der Investor hält grundsätzlich an dem von ihm geplanten Nutzungskonzept fest. Die dahingehende Ausgestaltung der Verpflichtung zur zukünftigen Nutzung und deren Formulierung der vertraglichen Verpflichtungen werden derzeit vom Käufer geprüft. Darüber hinaus erfolgen derzeit seitens des Investors abschließende Prüfungen zur Planungs- und Realisierungssicherheit für die Sanierung des Sachsenbades mit der Zielstellung einer zeitnahen Beurkundung des Kaufvertrages.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert